

**Allgemeinverfügung  
über die Einteilung der Kehrbezirke Eutin I und Bad Malente  
im Kreis Ostholstein  
nach § 7 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26.11.2008**

Die Kehrbezirke Eutin I und Bad Malente werden wie folgt geändert:

Die Liegenschaften in 23701 Eutin

- Beuthiner Hof 4
- Beuthiner Hof 6
- Beuthiner Hof 8
- Beuthiner Hof 10
- Beuthiner Hof 12

werden aus dem Kehrbezirk Bad Malente ausgegliedert und dem Kehrbezirk Eutin I angegliedert.

Nach § 7 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz hat die zuständige Behörde Kehrbezirke einzurichten. Die Einrichtung der Kehrbezirke darf der Betriebs- und Brandsicherheit, dem Umwelt- und Klimaschutz und der Energieeinsparung nicht zuwiderlaufen. Eine Verschlechterung dieser Faktoren ist durch die Änderung der Kehrbezirke nicht zu befürchten.

Die Änderung dient der Wahrnehmung sämtlicher hoheitlicher Tätigkeiten im Bereich Beuthiner Hof durch einen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Ostholstein, Der Landrat, Fachdienst Sicherheit und Ordnung, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin, einzureichen.

**Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsgesetz LVwG mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben.

Eutin, den 30.01.2020

**Kreis Ostholstein  
Der Landrat  
Fachdienst Sicherheit und Ordnung  
Im Auftrage:**

  
Detlef Wohler